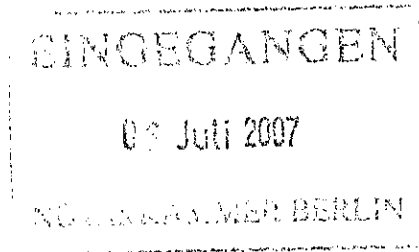


Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Notarkammer Berlin
Littenstraße 10
10179 Berlin



Geschäftszeichen
III B – S 3844-2/2007
Bearbeiter
Herr Kahl
Dienstgebäude
Klosterstraße 59, Berlin-Mitte
Zimmer 4076
Telefon (030) 9024 - 10203
Telefax (030) 9020 - 28 4149
E-Mail detlef.kahl@senfin.verwalt-berlin.de
Internet www.Berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 4. Juli 2007

**Erbschaft- und Schenkungsteuer;
Anzeige- und Fragepflichten der Notare nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 Erbschaftsteuer-
gesetz (ErbStG) i. V. m. § 8 Erbschaftsteuer - Durchführungsverordnung
(ErbStDV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das in meinem Geschäftsbereich zentral in Berlin für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzamt Schöneberg hat mir berichtet, dass die Berliner Notare ihren Anzeige- und Fragepflichten nicht hinreichend nachkommen.

So wurden Schenkungen in einigen Fällen erst durch Mitteilung der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamtes Spandau bekannt. Hier haben es die zur Anzeige verpflichteten Notare versäumt, die Schenkungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt Schöneberg anzuzeigen. Soweit eine Anzeigepflicht der Notare sowohl gegenüber der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamtes Spandau als auch gegenüber der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle des Finanzamtes Schöneberg besteht, reicht es nicht aus, dass der anzeigende Notar nur gegenüber einem Finanzamt seine Anzeigepflichten erfüllt oder z.B. beide für die Finanzämter bestimmten Exemplare aus kosten- oder hier nicht nachvollziehbaren Gründen nur einem Finanzamt zuleitet.

Außerdem seien Anzeigen von Notaren zu teilentgeltlichen Rechtsgeschäften bzw. entgeltlichen, bei denen konkrete, unübersehbare Anhaltspunkte für eine Schenkung vorliegen, die Ausnahme.

Weiterhin kommen die Notare häufig Ihrer Fragepflicht nicht nach. Die Beteiligten sind über das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers zum Schenker und den Wert der Zuwendung zu befragen, sofern die Urkunde keine Angaben darüber enthält.

Ich bitte, die Berliner Notare in geeigneter Weise auf ihre zeitnahe und vollständige Anzeigepflicht hinzuweisen, z.B. mittels Veröffentlichung meines Schreibens auf Ihrer Internetseite unter ‚Aktuelles, allgemeine Hinweise‘. Außerdem verweise ich auf das Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare, welches ebenfalls auf Ihrer Internetseite einsehbar ist.

Darüber hinaus ist es für die Finanzverwaltung äußerst hilfreich, dass die Notare für Ihre Anzeige gegenüber der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle das Muster 6 zu § 8 der ErbStDV (§ 8 Abs.1 S.1 ErbStDV) verwenden. Dieser Vordruck findet, so die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle, selten Verwendung, vermeidet aber oftmals Rückfragen bei den Urkundsparteien.

Die Urkundsparteien sollten vom Notar darauf hingewiesen werden, wenn die vollständige Beantwortung der Fragen im o.g. Muster 6 auch Ihnen nützlich sein kann, da die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle unter Umständen dann auf ein sich anschließendes Steuererklärungsverfahren verzichtet, wenn sich z.B. aufgrund der Angaben in Muster 6 bereits die Steuerfreiheit der beurkundeten Vermögens-Übertragung ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Seeger